



Abfallverwertungsgesellschaft
des Landkreises Ludwigsburg mbH

Hindenburgstraße 30
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 / 144 49-200
Telefax 07141 / 144 49-600

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Deponie AM FROSCHGRABEN und
für den Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN

bei Schwieberdingen

- Oktober 2017 -

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Benutzungsordnung für die Deponie AM FROSCHGRABEN**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Geltungsbereich
 - 3. Aufsicht
 - 4. Benutzer
 - 5. Verkehrswege und -regelung
 - 6. Anliefer-Fahrzeuge
 - 7. Annahmebedingungen für Abfälle
 - 8. Abladen, Eigentumsübergang
 - 9. Verbote
 - 10. Entgelte
 - 11. Zahlungsweise und -verzug
 - 12. Anlieferungszeiten
 - 13. Haftung
 - 14. Deponieverbot

- II. Benutzungsordnung für den Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN**

- III. Inkrafttreten**

- IV. Wichtige Telefonnummern**

I. Benutzungsordnung für die Deponie AM FROSCHGRABEN

1. Allgemeines

Der Landkreis Ludwigsburg betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Deponie AM FROSCHGRABEN. Mit dem operativen Betrieb hat der Landkreis gemäß § 16 Abs. 2 Krw.-/AbfG die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) beauftragt.

Für den Deponiebetrieb und den Betrieb des Bauwertstoffhofes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung des Verbandes der Region Stuttgart (VRS), die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebsordnung.

Im Folgenden ist unter „Deponiebetrieb“ jegliche Tätigkeit auf dem Gelände inklusive Bauwertstoffhof zu verstehen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist die zuständige Aufsichtsbehörde. Beim Betreten der Deponie AM FROSCHGRABEN wird die Betriebsordnung von jedem Benutzer und Besucher der Deponie anerkannt. Diese Betriebsordnung ist auf Anforderung an der Waage erhältlich.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für den gesamten Deponiebereich, d.h.

1. für das eingezäunte Gelände,
2. für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen;
3. für die Zufahrt zur Deponie, die von der Kreisstraße K 1655 abzweigt.

Für den angrenzenden Häckselplatz der AVL, für die auf dem Deponiegelände befindlichen Anlagen zur Bauschutttaufbereitung, zur Dachbahnenverwertung und zur Mischung von mineralischen Schlämmen der Firmen GL-Abbruch, A+R und Schaal-Müller gelten eigene Betriebsordnungen.

3. Aufsicht

1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis haben die Mitarbeiter der AVL. Für die verpachteten Flächen liegt die Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis bei den Firmen GL-Abbruch, Schaal + Müller und A+R.
2. Das Befahren und Betreten der Deponie ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage und erteilter Erlaubnis gestattet.
3. Besucher dürfen nur nach Voranmeldung bei der AVL oder in Begleitung von AVL-Personal die Deponie betreten.
4. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer der Deponie sind:

1. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung;
2. Private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet;
3. Sonderbenutzer,
4. Beauftragte Unternehmen zur Abholung von Wertstoffen und Abfällen der Deponie und des Bauwertstoffhofes.

5. Verkehrswege und- regelung

1. Die Verkehrswege der Deponie dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb und der Zufahrt zu den verpachteten Flächen.
2. Innerhalb des Deponiegeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung; Anweisungen von Deponiemitarbeitern haben im Einzelfall Vorrang.
3. Fahrzeuge, die sich gleichzeitig an der Entladestelle aufhalten, müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
4. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 15 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.
5. Auf den Deponieeinbauflächen haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Walze, Radlader) Vorfahrt.
6. Witterungsbedingt können Zufahrtswege innerhalb des Deponiegeländes gesperrt werden.

6. Anliefer- und sonstige Transportfahrzeuge

1. Für die Ladungssicherung ist der Fahrer des Anlieferfahrzeuges verantwortlich. Die Behälter der Anliefer-Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit leichten Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein und dürfen erst an der Entladestelle geöffnet und entladen werden.
2. Anliefer-Fahrzeuge müssen für Deponiebedingungen (auch witterungsbedingt) geeignete Fahrzeuge mit entsprechenden Antriebssystemen haben. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
3. Überladene Fahrzeuge können ebenfalls zurückgewiesen werden.
4. Bei Ausgangswiegungen dürfen Fahrzeuge das zulässige Gesamtgewicht um maximal 2% überschreiten. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes um mehr als 2 % ist eine Rückverladung vorgeschrieben.

7. Annahmebedingungen für Abfälle

1. Allgemeines

Auf der Deponie werden alle für diese Entsorgungsanlage zugelassenen Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung insbesondere aus dem Landkreis Ludwigsburg und Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Verbandes Region Stuttgart (VRS) unterliegen, angenommen. Wurzelstöcke und sonstige nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle werden nur zum Umschlag und Weitertransport zu den Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen zwischengelagert.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

2. Einzelfälle

Die AVL kann im Einzelfall Abfälle ganz oder teilweise von der Deponierung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den zur Deponierung zugelassenen mineralischen Abfällen entsorgt werden können oder deren Ablagerung gesetzlich ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anfallende Abfälle zur Beseitigung

Die Entsorgung von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anfallenden Abfällen zur Beseitigung, mit Ausnahme von verunreinigtem Bodenaushub sowie mineralischen Abfällen der Deponieklasse I aus dem Entsorgungsgebiet des VRS, muss zuvor schriftlich mit der AVL vereinbart werden.

4. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben oder zu einer Gefährdung des Benutzers führen können, kann der Einbau auf Deponieflächen eingestellt und die Benutzer zurückgewiesen werden.

5. Deponiefläche

Auf der Deponiefläche werden Schlämme, Bauschutt, Aushubmaterialien, sowie mineralische Abfälle abgelagert soweit deren Andienung an die Deponie genehmigungsrechtlich zulässig ist. Asbestabfälle sind auf der Asbest-Aannahmefläche abzuladen. Die Anlieferfahrzeuge dürfen nur an den zugewiesenen Abladeflächen abkippen bzw. werden dort entladen. Aus Arbeitsschutzgründen ist den Anweisungen des Einbaupersonals unbedingt Folge zu leisten.

6. Anmeldungen

Es besteht eine Anmeldepflicht für Anlieferungen aus Abbruchvorhaben, von kontaminierten Stoffen, asbesthaltigen Abfällen, Schlämmen und sonstigen gefährlichen Abfällen der Deponieklasse I.

Die Anlieferungen der oben genannten Stoffe ist der AVL vorher anzumelden. Der Anlieferungstermin und die Anlieferungsmenge sind mit der AVL abzustimmen.

Für diese Materialien muss vom Erzeuger oder vom Benutzer ein Nachweis zur Einhaltung der Deponieannahmekriterien erbracht werden. Für asbesthaltige Abfälle und deren Verpackung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelwerke (z.B. TRGS, LAGA, DepV) bzw. das Asbesteinbaukonzept der AVL in der jeweils gültigen Fassung zu beachten

Unangemeldete Anlieferungen und nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

7. Rücknahmepflicht

Die Mitarbeiter der AVL sind berechtigt ein Fahrzeug mit Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen der Deponie entsprechen, zurückzuhalten oder zurückzuweisen.

Bei der Eingangskontrolle nachträglich erkannte Abfälle, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten von der Deponie entfernen.

Die AVL behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder analysieren zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Deponiefähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die gesicherte Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage.

8. Werden Abfälle angenommen, die nach Überprüfung durch die AVL nicht auf der Deponie abgelagert werden können, ist die AVL gemäß der Deponieverordnung verpflichtet, die zuständige Behörde über den Abfall und den Abfallerzeuger zu informieren.

8. Abladen, Eigentumsübergang

1. Die Benutzer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines Deponiemitarbeiters an den dazu vorgesehenen Stellen abladen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist dabei Folge zu leisten.
2. Beim Aufenthalt auf dem Deponiegelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden. Begleitpersonen dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen. Bei Betreten der Deponiefläche hat der Fahrer Sicherheitsschuhe und Warnweste zu tragen. Bei Nichtbeachtung können Verwarnungen durch das Deponiepersonal ausgesprochen werden, die bei weiterer Missachtung bis zum Deponieverbot führen können.
3. Auf der Deponie dürfen Container nur zum Entladen abgestellt und nur nach vorheriger Zustimmung der AVL gelagert werden. Hierfür erhebt die AVL ein Stellplatzentgelt.
4. Übereinander gestapelte Container dürfen nicht auf dem Deponiegelände abgeladen werden.
5. Netze und Planen, die zum Schutz vor Abfallverwehungen auf Container aufgebracht werden, dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
6. Das Besteigen von Ladungsträgern (z.B. für das Entladen von Big Bags) geschieht in Verantwortung des Benutzers. Falls Big Bags so geladen sind, dass sie nur über das Einhängen der Schlaufen entladen werden können, wird der Entladevorgang gestoppt. Es wird erst dann weiter entladen, wenn der Transporteur die Kosten für ein geeignetes Kranfahrzeug übernimmt oder wenn eine verantwortliche Person des Transporteurs die Freigabe für das Einhängen der Schlaufen des Big Bags an den Radlader durch den Fahrer des Ladungsträgers schriftlich erteilt.
7. Beim Abkippen auf der Deponiefläche ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kippkante einzuhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstands an der Abladestelle ist der Fahrer des Anlieferfahrzeugs selbst verantwortlich.
8. Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
9. Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle und für Abfälle, die zur vorübergehenden Zwischenlagerung dem Deponiebetreiber überlassen werden.
10. Den Mitarbeitern der AVL ist es gestattet, die Ladung einzelner Anlieferfahrzeuge auf Sonderflächen abladen zu lassen und zu kontrollieren. Benutzer der Deponieanlagen können daraus keine Ansprüche herleiten.
11. Anlieferungen mit asbesthaltigen Abfällen dürfen nur verpackt und auf Paletten oder Kanthölzern gelagert angeliefert werden. Fahrzeuge mit asbesthaltigen Abfällen oder mit sonstigen Abfällen in Big Bags dürfen nur von der AVL entladen werden, eine Selbstabladung ist nicht erlaubt. Sogenannte „Container Big Bags“ werden nicht angenommen.

9. Verbote

1. Das Betreten der Deponie durch Unbefugte ist verboten.
2. Im gesamten Deponiebereich besteht Alkoholverbot.
3. Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen auf dem Deponiegelände ist verboten. Brandschutzübungen der AVL sind hiervon ausgenommen.

10. Entgelte

1. Für Anlieferungen von mineralischen Abfällen auf die Deponieablagerungsflächen gilt das für die Anlieferung mit der AVL vereinbarte Entgelt. Ausgenommen davon sind Anlieferungen zu den Anlagen der Firmen A+R, GL-Abbruch und Schaal + Müller. Das Wiegepersonal trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den verschiedenen Entgeltsätzen.
2. Bei Ausfall des Wiegesystems ist eine Schätzung der Anlieferungsmenge durch das Wiegepersonal zulässig.
3. Für Abfälle, die nur unter erhöhtem Aufwand entladen und entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Anlieferungsmengen ≤ 200 kg werden nicht verwogen, hierfür werden pauschalisierte Entgelte berechnet. Die Einstufung der Kleinmengen erfolgt durch den Wiegemeister.
5. Der Nachdruck von Lieferscheinen durch die AVL wird mit einem Entgelt berechnet.
6. Die Stornierung von nicht mehr benötigten oder fehlerhaften Begleitscheinen zur Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist Aufgabe des Kunden. Erfolgt eine Stornierung durch die AVL, wird dies dem Abfallerzeuger pro bearbeiteten Begleitschein berechnet.
7. Die jeweiligen Beträge sind in den Entgeltlisten für die Anlieferung von Abfällen ausgewiesen.

11. Zahlungsweise und -verzug

1. Das Entgelt für die angelieferten Abfälle muss, sobald das Nettogewicht feststeht, am Wiegehaus bar oder per EC- / Kredit-Karte gezahlt werden.
2. Einwände gegen die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu einer Abfallart müssen vor dem Abladen beim zuständigen Mitarbeiter an der Fahrzeugwaage zu Protokoll gegeben werden. Bei Einwänden gegen die Zuordnung wird die Anlieferung nicht angenommen.
3. Sofern zwischen der AVL und dem Benutzer eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt, sind die Entgelte mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
5. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die AVL weitere Anlieferungen des Kunden zurückweisen oder die Anlieferungen nur gegen Barzahlung entgegen nehmen.

12. Anlieferungszeiten

Die Deponie hat montags bis freitags von
07:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 15:45 Uhr geöffnet.

Die Asbestannahme für Kleinmengen wird mittwochs von
07:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten.

Die Annahme von asbesthaltigen Abfällen auf LKWs ist mittwochs von
07:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 14:30 Uhr möglich.

Dabei soll der Benutzer den Zeitaufwand für die Entladetätigkeit mit berücksichtigen.

13. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Anlieferung von Stoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die am Eigentum anderer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.
3. Sofern bei Anlieferungen das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs überschritten wird, erfolgt die Deponiebenutzung ausschließlich auf Risiko des Anlieferers. Dieser haftet für sämtliche Schäden (z.B. durch Umkippen des Anlieferfahrzeugs) sowohl der AVL (an Dienstpersonal und -einrichtungen) als auch eigene (am Anlieferfahrzeug und dessen Führer) und Dritter, die durch die Überladung oder durch nicht ausreichend gesicherte Ladung des Anlieferfahrzeugs verursacht werden.
4. Die AVL haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen oder hohem Verkehrsaufkommen an der Waage oder aufgrund höherer Gewalt entstehen.
5. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.
6. Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustands (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.) sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.
7. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

14. Deponieverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf Entsorgungseinrichtungen gegen die in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg oder die in der Deponieverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden.

Abs. 1 gilt auch für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. Abfälle ohne gültige Annahmeerklärung auf der Deponie zur Ablagerung bringen,
2. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können,
3. den Anweisungen der Mitarbeiter der AVL nicht Folge leisten,
4. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen.

II Betriebs- und Benutzungsordnung für den Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN

1. Allgemeines

Die AVL betreibt auf dem Gelände der Deponie AM FROSCHGRABEN einen Bauwertstoffhof. Grundlage für dessen Betrieb sind die jeweils gültigen Genehmigungen, die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebs- und Benutzungsordnung.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bauwertstoffhofbereich. Mit dem Betreten des Deponiegeländes erkennen die Benutzer die Betriebs- und Benutzungsordnung der Deponie und des Bauwertstoffhofes AM FROSCHGRABEN an.

3. Aufsicht

Die Benutzer des Bauwertstoffhofes haben den Anordnungen der Wertstoffhof- und Deponiemitarbeiter Folge zu leisten.

Beanstandungen, die sich aus dem unmittelbaren Betrieb des Bauwertstoffhofes ergeben, sind direkt an das Wertstoffpersonal zu richten.

Eltern haften für Ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer des Bauwertstoffhofes sind:

- a) Anlieferer von mineralischen Abfällen, Renovierungsabfällen aus privaten Haushalten des Landkreises Ludwigsburg
- b) Anlieferer von mineralischen Abfällen und Renovierungsabfällen aus Gewerbebetrieben des Landkreises Ludwigsburg

5. Annahmekriterien für Bauwertstoffe

Welche Gegenstände angenommen werden und nach welchen Annahmekriterien kann den aktuellen Abfallkalendern, der jeweils gültigen AWS sowie dem AVL-Informationsblatt „Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN für Privathaushalte“ entnommen werden. Diese liegen auf dem Bauwertstoffhof aus und können auf Wunsch beim Wertstoffhofpersonal eingesehen werden.

6. Entgelt

Für bestimmte Anlieferungen werden mengenabhängige Entgelte erhoben. Diese können dem AVL-Informationsblatt „Bauwertstoffhof AM FROSCHGRABEN für Privathaushalte“ entnommen werden. Die Einstufung sowie die Mengenfestlegung durch Schätzung oder Verwiegung erfolgt durch das Personal an der Deponiewaage.

7. Anlieferung, Eigentumsübergang

7.1. Alle Benutzer sind verpflichtet, den Wertstoffhofmitarbeitern Auskunft über Art, Menge und Herkunft der angelieferten Stoffe zu erteilen.

7.2. Sowohl mineralische Abfälle als auch Renovierungsabfälle müssen vorsortiert sein. Sie dürfen nur an den angewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart des Wertstoffhofpersonals entladen werden.

7.3. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Mithilfe des Wertstoffhofpersonals beim Entladen oder Zerlegen der angelieferten Stoffe.

7.4. Mineralische Abfälle und Renovierungsabfälle müssen so angeliefert werden, dass sie möglichst platzsparend in die ausgewiesenen Container und Boxen gefüllt werden können. Sollte ein Zerlegen, Demontieren oder Zerschlagen der Stoffe notwendig sein, so ist dies vom Benutzer selbst und auf eigene Gefahr vorzunehmen. Werkzeuge, Schutzhandschuhe und Schutzbrille, die ggf. zum Zerkleinern benötigt werden, werden vom Wertstoffhofpersonal auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

7.5. Der Aufenthalt auf dem Bauwertstoffhof ist nur zum Zwecke der Abgabe von mineralischen Abfällen und Renovierungsabfällen gestattet und darf den Betriebsablauf nicht stören. Nach dem Abladen ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.

7.6. Die angelieferten mineralischen Abfälle und Renovierungsabfälle gehen mit der Abgabe oder dem Ablegen in die dafür bestimmten Container und Boxen in das Eigentum der AVL über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Stoffe.

8. Rücknahmepflicht

Von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle müssen von dem Benutzer zurückgenommen werden. Der Benutzer haftet für alle angefallenen Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen nicht zugelassener Abfälle erforderlich werden.

9. Aufgaben des Wertstoffhof-Personals

Die Wertstoffhofmitarbeiter sind für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf dem Bauwertstoffhof verantwortlich. Hierzu gehören:

- die Beratung der Benutzer;
- die Kontrolle der Anlieferungen bezüglich Menge, Herkunft und Zusammensetzung;
- die Kontrolle der angelieferten Stoffe auf nicht zugelassene Abfälle und ggf. Zurückweisung;
- die Bereithaltung und Sicherung der zu befüllenden Container, Boxen und Behälter;
- die Organisation des Containeraustausches;
- das Einweisen der Benutzer auf die vorgesehene Entladestelle;
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Container- und Boxenbefüllung;
- die Reinhaltung des Wertstoffhofgeländes sowie das Einsammeln und Sortieren von unerlaubt auf dem Gelände abgelagerten Abfällen;
- die Meldung an die AVL über unerlaubt abgelagerte Abfälle sowie über Ereignisse, die eine Störung des Wertstoffhofbetriebes nach sich ziehen;
- das Führen von Tagesprotokollen;
- dafür zu sorgen, dass die Betriebs- und Benutzungsordnung eingehalten wird.

10. Öffnungszeiten

Die Anlieferung darf nur zu den Öffnungszeiten des Hofes erfolgen. Die Öffnungszeiten für den Wertstoffhof sind am Eingangstor ausgehängt und werden in den aktuellen Abfallkalendern der AVL veröffentlicht.

11. Verkehrsregelung

Auf dem Wertstoffhof darf nur Schritttempo (5-7 km/h) gefahren werden. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Anweisungen der Wertstoffhofmitarbeiter haben Vorrang.

12. Verbote

- Das Auslesen und Aufsammeln von Wertstoffen sowie das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten.
- Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb des Bauwertstoffhofes sind verboten. Sie werden mit Bußgeld belegt.

13. Haftung

Die Benutzung des Bauwertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Stoffen entstehen, haftet der jeweilige Benutzer unbeschränkt

14. Ausschluss von der Benutzung des Bauwertstoffhofes

Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Benutzung des Bauwertstoffhofes, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

III. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Deponie AM FROSCHGRABEN vom 01. Juni .2016 ihre Gültigkeit.

Ludwigsburg, 01.Oktober 2017



Tilman Hepperle
Geschäftsführer

IV. Wichtige Telefonnummern

Deponie AM FROSCHGRABEN:

Herr Schelling
Örtl. Betriebsleiter

Tel.: 07150 / 3086-12
Mobil: 0171 / 345 06 76

Herr Müller
Stellv. Örtl. Betriebsleiter

Tel.: 07150 / 3086-12

Deponiewaage

Fax 07150 / 3086-21
Froschgraben.Waage@avl-lb.de

AVL-Zentrale:

Herr Mertenskötter
Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik

Tel.: 07141 / 144 49-215
Mobil: 0175 / 222 78 01

Herr Maier
Betriebsleiter Deponien

Tel.: 07141 / 144 49-217
Mobil: 0175 / 222 78 02

Stoffstrommanagement:
Frau Bochert-Zimmermann
Frau Koppe
Frau Gürsoy-Kizileyl

Tel.: 07141 / 144 49-246
Tel.: 07141 / 144 49-282
Tel.: 07141 / 144 49-283

Frau Ponton
Abteilungsleiterin Ressourcen und Logistik

Tel.: 07141 / 144 49-222
Mobil: 0170 / 220 17 63

Frau Schoof
Betriebsleiter Wertstoffhöfe

Tel.: 07141 / 144 49-235
gabriele.schoof@avl-lb.de

Feuerwehr:
Polizei

Tel.: 112
Tel.: 110

Erste Hilfe
Rettungsleitstelle Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 19222

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2

Tel.: 0711 / 904-0